KELLERHALS.
ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Der Vertrieb von Non-UCITS-Fonds und UCITS-Fonds in der Schweiz

Fachseminar BVI, Frankfurt

19. Juni 2013

Dr. Dominik Oberholzer LL.M.

Aktueller Stand

- Rev KAG / KKV in Kraft seit 1. März 2013

  (je mit Ausnahmen, die am 1. Juni 2013 / 1. Januar 2014 in Kraft treten)

- Rev KKV-FINMA sollte im 2014 folgen

- FINMA-Rundschreiben und Musterdokumente der SFA z.Zt. in Überarbeitung

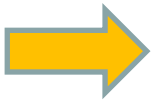

gesetzlicher Rahmen steht

Vertrieb

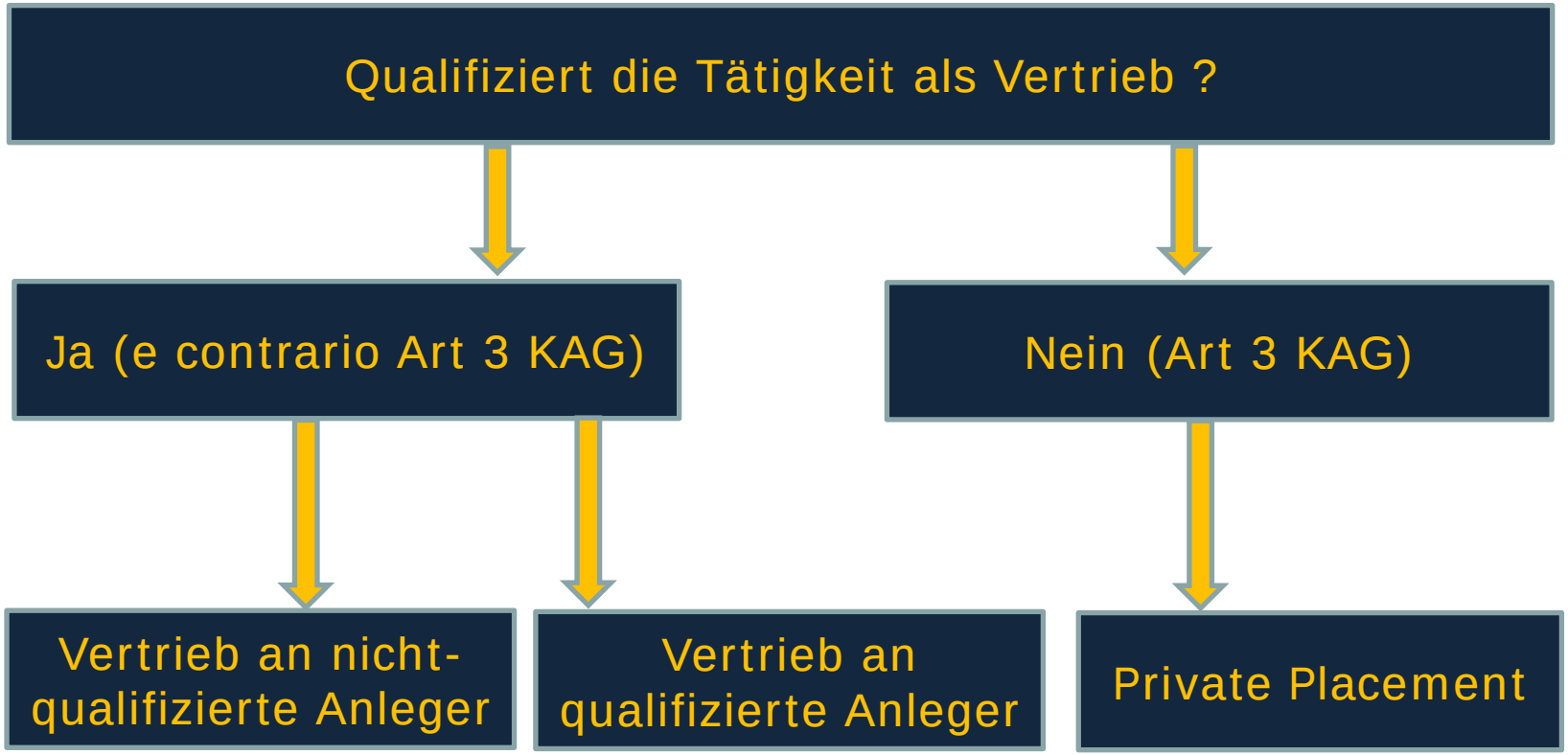
Qualifiziert die Tätigkeit als Vertrieb ?
Ja (e contrario Art 3 KAG)
Nein (Art 3 KAG)
Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger
Vertrieb an qualifizierte Anleger
Private Placement

Vertrieb – Private Placement

Definition des Vertriebs in Art. 3 I KAG:

[1] Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, das sich NICHT ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 III Bst. a und b KAG richtet.

Nicht Vertrieb sind also

a) beaufsichtigte Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, VVKK, Zentralbanken

b) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen

Vertrieb – Private Placement

Dazu kommen Ausnahmen gemäss Art. 3 II KAG:

[2] Zurverfügungstellung von Info sowie Erwerb kK,

- die auf Veranlassung / Eigeninitiative des Anlegers erfolgen, insbeso im Rahmen von Beratungsverträgen und ausführenden Transaktionen
- im Rahmen von schriftlichen VVV mit FI
- Publikation von Preisen, Kursen etc.
- Anbieten von Mitarbeiterbeteiligungsplänen

Vertrieb – Private Placement

Beim Private Placement ist zu beachten:

- Vorsorgeeinrichtigungen mit prof. Tresorerie fallen nicht unter das Private Placement
- HNWI fallen nicht unter das Private Placement
- Ansonsten keine Anforderungen an das Private Placement

KELLERHALS.
ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Vertrieb – Vertrieb an qualifizierte Anleger

Def. qual. Anleger in Art. 10 KAG:

III Bst. a/b: n.a., da Private Placement (Art. 3 I)

Bst. c: öff-r Körperschaften und VE mit prof. Tresorerie

Bst. d: Unternehmen mit prof. Tresorerie

IIIbis: HNWI mit Opting-in

IIIter: n.a., da Private Placement (Art. 3 II Bst. b/c)

KELLERHALS.
ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Vertrieb – Vertrieb an qualifizierte Anleger

Beim Vertrieb an qualifizierte Anleger ist zu beachten:

- Keine Genehmigung des Produkts erforderlich
- Vertreter in der Schweiz muss ernannt werden
- Zahlstelle in der Schweiz muss ernannt werden
- Vertriebsträger braucht Bewilligung

KELLERHALS.
ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Vertrieb – Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger

- Gilt als Auffangbecken
- Entspricht dem früheren öffentlichen Vertrieb
- Genehmigung des Produkts erforderlich
- Vertreter in der Schweiz muss ernannt werden
- Zahlstelle in der Schweiz muss ernannt werden
- Vertriebsträger braucht Bewilligung

KELLERHALS.
ANWÄLTE | ATTORNEYS AT LAW

Vertrieb - Neuerungen

- Beendigung des Mandats als Vertreter (und Zahlstelle) nur mit Zustimmung FINMA

- Informationspflicht gemäss Art. 20 I c:

  Über Entschädigungen für den Vertrieb von kK in Form von Provisionen, Courtagen, und anderen geldwerten Vorteilen informieren die Bewilligungsträger und ihrer Beauftragten die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

- Protokollierungspflicht

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Dominik Oberholzer LL.M.
Kellerhals Anwälte
Rämistrasse 5
8024 Zürich
dominik.oberholzer@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch